



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Bern, 16. September 2022

Erläuterungen zur:

- **Verordnung des EFD über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer (VKP)**
- **Änderung der Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993 über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung; SR 642.118.1)**
- **Änderung der Verordnung des EFD vom 11. April 2018 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)**

1. Ausgangslage

Nach Artikel 39 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an.

Massgebend für die Anpassung ist der Stand des LIK am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode (Art. 39 Abs. 2 DBG). Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Letztmals erfolgte ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression für das Steuerjahr 2012 auf Basis des Standes des LIK am 30. Juni 2011. Seitdem übertraf der LIK diesen Stand an den relevanten Stichtagen nicht, weshalb kein Ausgleich notwendig war.

Die Anpassung der VKP per 1. Januar 2014 erfolgte gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. März 2013 über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen und hatte in materieller Hinsicht keine Auswirkungen auf die Tarife und Abzüge.

2. Verordnung des EFD über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 39 Absatz 2 und auf Artikel 14 Absatz 6 DBG. Letztere Bestimmung zur Aufwandbesteuerung sieht in Absatz 6 explizit die Anpassung der minimalen Bemessungsgrundlage an den LIK vor.

Die Teuerung für den Zeitraum vom 30. Juni 2011, dem Stichtag des letzten Ausgleichs, bis zum 30. Juni 2022 beträgt gemäss dem Bundesamt für Statistik 2,04 Prozent. Die Tarife und die Abzüge sind daher für das Steuerjahr 2023 entsprechend anzupassen.

Die nach den Artikeln 2-7 neu geltenden Beträge werden direkt im DBG eingefügt.

Die Folgen der kalten Progression für nach dem letzten Ausgleich neu eingeführte oder geänderte Abzüge oder Tarife werden an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen oder geänderten Abzüge oder Tarife massgebenden Stand des LIK angeglichen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 6. März 2009, BBI 2009 1657, 1664).

Die Beträge sind jeweils auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass ein Betrag trotz Teuerung keine Änderung erfährt. Dies ist vorliegend bei Artikel 24 Buchstabe j (Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen), Artikel 33 Absatz 1^{bis} Buchstabe b (Erhöhung der Abzüge bei Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien) und Artikel 33a DBG (freiwillige Leistungen) der Fall.

Der Betrag zur steuerlichen Berücksichtigung der Drittbetreuungskosten nach Artikel 33 Absatz 3 DBG wird per 1. Januar 2023 auf 25 000 Franken erhöht und muss daher nicht angepasst werden (AS 2022 120).

Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die Tarife bei der direkten Bundessteuer für natürliche Personen gemäss dem Stand des LIK per 30. Juni 2022 (mit Wirkung für das Steuerjahr 2023). Die einzelnen Tarifstufen in den Artikeln 36 Absatz 1 und 2 DBG werden jeweils um denselben Prozentsatz von 2,04 Prozent gestreckt. Ebenso wird der Abzug vom Steuerbetrag nach Artikel 36 Absatz 2^{bis} DBG ausgeglichen.

Artikel 3-7

Die Abzüge in Frankenbeträgen, die maximale Höhe eines Abzuges, die Höhe der steuerfreien Einkünfte und die minimale Bemessungsgrundlage bei aufwandbesteuerten Personen werden angepasst. Mit diesen Anpassungen sollen die vom Gesetzgeber durch Tarife und Abzüge vorgesehenen Steuerbelastungen nicht verzerrt werden.

Artikel 8

Die Verordnung vom 2. September 2013 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer wird aufgehoben.

Artikel 9

Die vorliegende Verordnung muss gestützt auf Artikel 39 DBG auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

3. Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Artikel 5 Absatz 1 sowie Anhang Ziffer 2

Die maximale Abzugshöhe bei Fahrtkosten wird in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG geregelt. Auch sie wird an die Teuerung angepasst. Eine Wiederholung der Abzugshöhe in der Berufskostenverordnung ist nicht erforderlich.

4. Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer

Die Quellensteuertarife des Bundes in den Ziffern 2 und 3 des Anhangs werden an die Teuerung gemäss dem Stand des LIK vom 30. Juni 2022 angepasst.